

22.01.97

EU - A - G - U

Antrag

**des Landes
Baden-Württemberg**

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des Futtermittel-
rechts**

**STAATSMINISTERIUM BADEN-WRTTEMBERG
DER STAATSSSEKRETR**

Stuttgart, den 21. Januar 1997

II - 8302

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerprsident
Erwin Teufel

Sehr geehrter Herr Prsident,

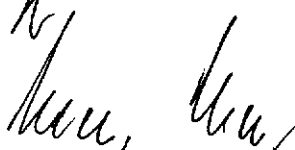
die Regierung des Landes Baden-Wrttemberg hat beschlossen, dem Bundesrat
die als Anlage mit Begrndung beigefgte

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung
des Futtermittelrechts**

zuzuleiten.

Ich bitte, gem § 36 Abs. 1 der Geschftsordnung des Bundesrates die Beratung
des Entschlieungsantrages in den Ausschssen zu veranlassen.

Mit freundlichen Gren



Dr. Lorenz Menz

**Entschlieung des Bundesrates zur nderung des
Futtermittelrechts**

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der Europischen Kommission und im Ministerrat der Europischen Union darauf hinzuwirken,

- a) Artikel 7 Absatz 1 der Richtlinie 77/101/EWG des Rates
ber den Verkehr mit Einzelfuttermitteln und
- b) Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie 79/373/EWG des Rates
ber den Verkehr mit Mischfuttermitteln

mit dem Ziel zu ergnzen, da Einzel- und Mischfuttermittel, die aus gentechnisch vernderten Pflanzen hergestellt worden sind oder Anteile davon oder Nebenprodukte daraus enthalten (= gentechnisch vernderte Futtermittel), entsprechend gekennzeichnet werden mssen.

Begrndung:

Im Vermittlungsverfahren zwischen Europischem Parlament und Ministerrat zur Novel-Food-Verordnung konnte am 27.11.1996 eine Einigung erreicht werden, wonach eine Kennzeichnung dann zu erfolgen hat, wenn ein neuartiges Lebensmittel oder eine Lebensmittelzutat dem bisherigen nicht gleichartig ist und der Unterschied mit wissenschaftlichen Methoden nachweisbar ist. Eine entsprechende Verpflichtung fr die Ernh-

53/97

rung lebensmittelliefernder Tiere läßt sich daraus aber nicht herleiten. Damit trägt die Novel-Food-Verordnung dem berechtigten Verbraucherinteresse nach Kennzeichnung gentechnischer Veränderungen in einem wichtigen Bereich nicht Rechnung.

Die entsprechenden futtermittelrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union müssen deshalb entsprechend geändert und an das Ergebnis des Vermittlungsverfahrens zur Kennzeichnung neuartiger Lebensmittel angepaßt werden.

In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß mit der Verordnung (EG) Nr. 2032/91 des Rates über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Öko-Verordnung) die Verwendung von gentechnisch verändertem Saatgut untersagt ist. Mit dem Vorschlag einer Verordnung (EG), die tierische Erzeugung in die Öko-Verordnung einzubringen, ist folgerichtig auch die Verwendung gentechnisch hergestellter Futtermittel zu verbieten. Da nach diesem Verordnungsentwurf in begrenztem Umfang nicht aus ökologischem Anbau stammende Futtermittel zugekauft werden dürfen, muß auch aus diesem Grund eine entsprechende Kennzeichnungsregelung getroffen werden.